

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Tür- und Toranlagen unterliegt gesetzlichen Vorgaben.

Für Türanlagen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Normen fix einzuhalten; SN EN 16005 sowie die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Für Toranlagen gelten zusätzlich die Normen SN EN 12453, SN EN 12635 und SN EN 13241

OR (Obligationenrecht)

Artikel 58

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

ARBEITSGESETZ

Artikel 61

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

EINHALTUNG

Durch Beachtung der EKAS Richtlinie 6512, der VKF-Brandschutznorm Artikel 18 und den in der SIA 343 (SN545343) festgelegten gültigen Normen werden diese Bestimmungen eingehalten.

SIA 343 / 2010

Artikel 2.15.1.1

Die Anforderungen an automatische Türen sind in den Normen EN 16005 festgelegt.

SN EN 16005

Regelmässige Prüfung

Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmässige Prüfungen des automatischen Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers des Antriebes von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen. Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber ein Jahr lang aufbewahrt werden. Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen.

VKF

Artikel 18

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Nachschlagewerke

OR Obligationenrecht, Artikel 58
www.admin.ch (220)

VKF Vereinigung Kantonalen
Feuerversicherungen,
Brandschutznorm Artikel 17 und 18
www.bsvonline.vkf.ch

Bau PG Bauproduktengesetz,
Artikel 4 und 5
www.admin.ch (933.0)

PrSG Bundesgesetz über die
Produktesicherheit, Artikel 6, 7 und 8
www.admin.ch (930.11)

Arbeitsgesetz, Artikel 6
www.admin.ch (822.11)

ArGV3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz,
Gesundheitsschutz Artikel 37
www.admin.ch (220)

UVG Bundesgesetz über die
Unfallversicherung, Artikel 82
www.admin.ch (832.20)

VUV Verordnung über die Verhütung
von Unfällen und Berufskrankheiten,
Artikel 32b
www.admin.ch (832.20)

bfu
Fachbroschüre für Türen und Tore
www.bfu.ch

SUVA / EKAS,
Richtlinie 6512 Eidgenössische
Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
SIA 343/2010 Türen Tore vom 01.03.2010 (SN545343)
www.sia.ch / www.ekas.ch